

---

**Vorschlag Satzungsänderung (Beschlussentwurf)  
zur ordentlichen Mitgliederversammlung am 24. November 2016**

---

**Tagesordnungspunkt 8  
Abstimmung über Satzungsänderung**

**I. Vorbemerkung**

In der Vertreterversammlung der Sozialgemeinschaft für den öffentlichen Dienst in Mitteldeutschland e.V. am 07. Juni 2016 wurde die seinerzeit bestehende Vereinsatzung nach kritischer Analyse einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen und die aktuelle Satzung mehrheitlich beschlossen. Die Vereinssatzung taggleich der Beschlussfassung in Kraft getreten.

**II. Anlass der Satzungsänderung**

Die bestandskräftige Satzung wurde sodann dem zuständigen Finanzamt Halle (Saale) zur steuerrechtlichen Überprüfung zugeleitet. Das Finanzamt beanstandete, dass die Satzung in einem Regelungstext nicht den gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung für einen steuerbegünstigten (gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen) Verein entspricht.

Durch das Finanzamt wurde empfohlen § 13 Abs. 1 der Vereinssatzung wie folgt zu formulieren: „(...) „Weißer Ring e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar zur Entschädigung für Opfer von Gewalttaten zu verwenden hat.“

**III. Beschluss des Vorstandes**

Um die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht zu gefährden beschloss der Vorstand der SGÖD in seiner Sitzung am 02. September 2016 in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24.11.2016 die Satzungsänderung als Beschlussvorlage zur Entscheidung/ Abstimmung wie unter Punkt „IV.“ einzureichen.

**IV. Beschlussvorlage**

Die Mitgliederversammlung möge beschließen § 13 der Vereinssatzung aufzuheben und wie folgt zu formulieren:

**§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zum Schutz der Opfer von Gewalttaten „Weißer Ring e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar zur Entschädigung für Opfer von Gewalttaten zu verwenden hat.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 9 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.